

Auf bestem Weg zum „Rechtsstaat light“?

Die österreichische Bundesverfassung definiert unsere Republik unter anderem als demokratischen Rechtsstaat, der willkürliche staatliche Gewaltausübung verhindern, die Freiheit und die Würde aller sichern sowie jeden in seinen Rechten schützen soll. Gewährleistet wird dieses rechtsstaatliche Prinzip insbesondere durch die Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung und der Vollziehung an die Gesetze. Staatliches Handeln – in welcher Form auch immer – soll für den einzelnen vorhersehbar sein.

Auch wenn sich der einleitende Absatz wie ein Auszug aus dem Einführungsskriptum zum öffentlichen Recht liest, scheint dieser verfassungsrechtliche Exkurs unter Bedachtnahme auf die politische Entwicklung der letzten Monate doch notwendig zu sein. Denn die öffentliche Diskussion wird aktuell von zwei Themen beherrscht, die als größte Herausforderungen an eine konsequente Verwirklichung rechtsstaatlichen Handelns im dargestellten Sinn erkannt werden müssen und insbesondere die politischen Entscheidungsträger in Versuchung führen, dieses grundlegende Fundament unserer Gesellschaft zu untergraben. Anders kann es schwer verstanden werden, wenn im Angesicht der scheinbar unbewältigbaren Menge an zuwandernden und Asyl suchenden Menschen vermeintlich regulierende Maßnahmen ergriffen werden, ohne vorab sicher zu stellen, ob diese mit der Verfassung, den Grundrechten und weiteren internationalen Verpflichtungen konform gehen. Der bislang aus anderen Zusammenhängen erkennbare Trend, erst im Nachhinein Gutachter zu beauftragen, um die Rechtskonformität der gesetzten Akte zu bestätigen, scheint sich hier nahtlos auf höchster staatlicher Ebene fortzusetzen.

Im Blickpunkt des öffentlichen Interesses steht andererseits – nicht erst seit den Anschlägen vom 13. November 2015 in Paris – der Kampf gegen den Terrorismus. Die Diversität der Bedrohungen und eine zunehmend von globalen Rahmenbedingungen abhängige Gefahrenlage würden dabei einen modernen und vernetzten polizeilichen Staatsschutz erfordern. Um den Behörden entsprechende Mittel und Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soll am 1. Juli 2016 das vom Parlament bereits beschlossene Polizeiliche Staatsschutzgesetz in Kraft treten. Damit wird eine sogenannte Organisationseinheit (bestehend aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung samt neun Landesdirektionen) geschaffen, die für die erweiterte Gefahrenerforschung und den vorbeugenden sowie den aktuellen Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen (§ 6 PStSG) exklusiv zuständig ist. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Organisationseinheit mit umfassenden und tiefgreifenden Befugnissen ausgestattet sein, für die im Anwendungsbereich der StPO zum Teil eine gerichtlich bewilligte Anordnung der Staatsanwaltschaft Bedingung ist. Unter den Voraussetzungen des neuen Gesetzes obliegt die Kontrollfunktion jedoch ausschließlich dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 91a SPG, der zwar sachlich weisungsfrei gestellt ist, aber schon allein wegen seiner organisatorischen Eingliederung in jenes Ministerium, das für die Überwachungsmaßnahmen in letzter Instanz verantwortlich ist, den objektiven Anschein einer Unabhängigkeit vermissen lässt. Aber auch die persönlichen Qualifikationsvoraussetzungen entsprechen nicht jenen eines unabhängigen Richters (vgl. § 91b Abs 1 SPG), weshalb sich – unabhängig von den konkreten Personen, die dieses Amt aktuell ausüben oder früher ausgeübt haben – unweigerlich die Frage stellt, ob eine solche zentrale Kontrollfigur den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geforderten Kriterien entspricht. Außerdem muss bezweifelt werden, dass die Einrichtung ausreichend ausgestattet ist, um einen effektiven Rechtsschutz – vor allem in Zeiten gesteigerten Anfalls – zu bieten. Auch wenn nach massiver Kritik im Begutachtungsverfahren an der mangelnden richterlichen Kontrolle nunmehr eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter des Rechtsschutzbeauftragten mindestens zehn Jahre als RichterIn/Richter oder Staatsanwältin/Staatsanwalt tätig gewesen sein muss, ändert dies an der aufgezeigten Problematik nichts. Vielmehr lässt sich der Eindruck nicht vermeiden, dass hier versucht wird, mit einem Feigenblatt rechtsstaatliche Defizite zu bedecken.

Sind wir also tatsächlich am besten Weg zum Rechtsstaat light? Wird die Bedeutung rechtsstaatlicher Grundsätze angesichts der sich uns stellenden Aufgaben vielleicht sogar überhaupt gezeugnet? Ohne zu verkennen, dass die aktuellen humanitären, sozialen und sicherheitspolitischen Herausforderungen Dimensionen erreicht haben, die sich mit vergangenen nicht vergleichen lassen, wird sich am Umgang mit den gegenwärtigen Aufgaben dennoch erweisen, ob unser Gemeinwesen auch in turbulenten Zeiten auf solider rechtsstaatlicher Grundlage funktioniert oder bloß dann, wenn wir es uns leisten wollen, weil die Umstände es gerade erlauben.

GERNOT KANDUTH